

**Mitteilung des Senats vom 3. März 2015****Bremisches Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (BremAGBMG)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Bremischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz mit der Bitte um abschließende Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung in der März- und April-Sitzung der Bürgerschaft (Landtag), jedenfalls vor Ablauf der derzeitigen Legislaturperiode.

Durch das am 1. November 2015 in Kraft tretende Bundesmeldegesetz (BMG) macht der Bundesgesetzgeber von seiner ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz für das Meldewesen Gebrauch. Das BMG ersetzt das geltende Melderechtsrahmengesetz und die Landesmeldegesetze.

Der Gesetzentwurf soll die im Bundesmeldegesetz enthaltenen Regelungsbefugnisse der Länder aufgreifen und das Bremische Melderecht an die nach Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes geltende Rechtslage anpassen. Das geltende Meldegesetz des Landes Bremen (MG) wird zum 1. November 2015 aufgehoben und durch ein Ausführungsgesetz zum BMG ersetzt, das die Zuständigkeitsregelung übernimmt und die den Ländern nach dem BMG zustehenden Regelungsbefugnisse aufgreift.

Da mit Inkrafttreten des BMG gewährleistet sein muss, dass bundesweit alle Polizei-, Sicherheits- und Justizbehörden sowie weitere durch Bundes- oder Landesrecht bestimmte öffentliche Stellen jederzeit Meldedaten automatisiert abrufen können, schafft der Gesetzentwurf die Rechtsgrundlage für den Aufbau und den Betrieb eines zentralen Meldedatenbestands auf Landesebene. Die Einrichtung eines zentralen Meldedatenbestands reduziert den technischen und organisatorischen Aufwand für die Sicherstellung der jederzeitigen Abrufmöglichkeit. Alle anderen Aufgaben verbleiben bei den kommunalen Meldebehörden.

Für die Errichtung eines zentralen Meldedatenbestands ist es notwendig, dass die Regelungen, die den Aufbau und Probetrieb eines zentralen Meldedatenbestands ermöglichen, möglichst umgehend umgesetzt werden können, damit die erforderliche Vorbereitung bis zur tatsächlichen Anwendung des Ausführungsgesetzes gewährleistet werden kann. Das Gesetz sieht deswegen unterschiedliche Zeitpunkte für das Inkrafttreten einzelner Vorschriften vor.

Die staatliche Deputation für Inneres und Sport hat dem Gesetzentwurf am 25. Februar 2015 in der vorgelegten Fassung zugestimmt.

Das Bremische Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz hat finanzielle Auswirkungen, da Kosten für den Aufbau, die Führung und den Betrieb eines zentralen Meldedatenbestands auf Landesebene entstehen werden.

**Bremisches Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BremAGBMG)**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Abschnitt 1****Allgemeine Bestimmungen**

## § 1

## Zuständigkeiten

(1) Meldebehörden sind in der Stadtgemeinde Bremen das Stadtamt und in der Stadt Bremerhaven der Magistrat, soweit dieses Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes

erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmen. Die Meldebehörde führt für ihren Zuständigkeitsbereich das Melderegister.

(2) Fachaufsichtsbehörde für die Meldebehörden ist der Senator für Inneres und Sport.

(3) Zuständig für die Einrichtung, die Führung und die Aufgaben des zentralen Meldedatenbestandes ist der Senator für Inneres und Sport, soweit dieses Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmen. Für die Erteilung der Zugangsberechtigungen zum zentralen Meldedatenbestand nach § 2 sind die Meldebehörden im Sinne des Absatzes 1 mit Wirkung für beide Stadtgemeinden zuständig. Sie können die arbeitsteilige Aufgabenerfüllung durch eine Verwaltungsvereinbarung regeln.

## **Abschnitt 2**

### **Zentraler Meldedatenbestand**

#### **§ 2**

##### **Zentraler Meldedatenbestand auf Landesebene**

(1) Zum Zweck der Datenübermittlung im Wege des automatisierten Abrufs und weiterer Aufgaben nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes, aufgrund des Bundesmeldegesetzes erlassener Rechtsverordnungen sowie landesrechtlicher Regelungen auf dem Gebiet des Meldewesens wird ein zentraler Meldedatenbestand auf Landesebene eingerichtet.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag der für den zentralen Meldedatenbestand zuständigen Behörde durch eine andere öffentliche Stelle ist zulässig.

#### **§ 3**

##### **Aufgaben der für den zentralen Meldedatenbestand zuständigen Behörde**

(1) Die für den zentralen Meldedatenbestand zuständige Behörde stellt sicher, dass die in § 34 Absatz 4 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes genannten Stellen sowie weitere durch Bundes- oder Landesrecht bestimmte öffentliche Stellen nach § 39 Absatz 3 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes jederzeit Daten aus dem zentralen Meldedatenbestand abrufen können und gewährleistet den automatisierten Abruf von Daten nach § 38 des Bundesmeldegesetzes durch andere öffentliche Stellen. §§ 38 und 39 des Bundesmeldegesetzes gelten dabei für den zentralen Meldedatenbestand entsprechend. Die für den zentralen Meldedatenbestand zuständige Behörde hält ferner für die Anmeldung mit vorausgefülltem Meldeschein nach § 23 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes Daten zum Abruf durch die Meldebehörde des Zuzugsortes nach Maßgabe der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung bereit.

(2) Über die in Absatz 1 genannten Aufgaben hinaus hat die für den zentralen Meldedatenbestand zuständige Behörde die durch dieses Gesetz und aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bestimmten weiteren Aufgaben wahrzunehmen.

(3) Soweit die für den zentralen Meldedatenbestand zuständige Behörde Datenübermittlungen nach Absatz 1 durchführt oder weitere Aufgaben nach Absatz 2 wahrnimmt, sind die Meldebehörden von der Pflicht zur Bereitstellung und zur Übermittlung der Daten befreit. Im Übrigen bleibt die Zuständigkeit der Meldebehörden unberührt.

#### **§ 4**

##### **Inhalt des zentralen Meldedatenbestandes auf Landesebene**

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben speichert die für den zentralen Meldedatenbestand zuständige Behörde im zentralen Meldedatenbestand die in § 3 Absatz 1 und 2 des Bundesmeldegesetzes aufgeführten Daten und Hinweise sowie die Ordnungsmerkmale der Meldebehörde nach § 4 Absatz 1 und 2 des Bundesmeldegesetzes. Die Daten sind nach Meldebehörden getrennt zu speichern.

(2) Die für den zentralen Meldedatenbestand zuständige Behörde darf die gespeicherten Daten nur zu den in § 2 Absatz 1 genannten Zwecken verarbeiten und nutzen. Sie hat die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen.

(3) Für die Aufbewahrung und Löschung von Daten und Hinweisen sowie das Anbieten von Daten an Archive gelten §§ 13 bis 16 des Bundesmeldegesetzes entsprechend.

#### § 5

##### Datenübermittlung der Meldebehörden an die für den zentralen Meldedatenbestand zuständige Behörde

(1) Die Meldebehörden übermitteln der für den zentralen Meldedatenbestand zuständigen Behörde zur Inbetriebnahme des zentralen Meldedatenbestandes zu einem von dieser zu bestimmenden Stichtag aus den in ihren Melderegistern gespeicherten Daten die in § 4 Absatz 1 aufgeführten Daten, Hinweise und Ordnungsmerkmale (Initialdatenbestand).

(2) Zur Fortschreibung des zentralen Meldedatenbestandes übermitteln die Meldebehörden der für den zentralen Meldedatenbestand zuständigen Behörde Änderungen im Melderegister spätestens mit Ablauf des Tages, an dem die Daten gespeichert wurden.

(3) Die Daten im zentralen Meldedatenbestand werden ausschließlich aufgrund der Datenübermittlungen der Meldebehörden gespeichert, geändert oder gelöscht. Für die Erhebung, Richtigkeit und Aktualität der zur Fortschreibung des zentralen Meldedatenbestandes übermittelten Daten, Hinweise und Ordnungsmerkmale sind die Meldebehörden zuständig und verantwortlich.

### **Abschnitt 3**

#### **Sonstige Vorschriften**

#### § 6

##### Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Die feststellende Behörde nach § 42 Absatz 5 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes ist der Senator für Inneres und Sport. Eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, die nach § 42 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes übermittelte Daten zu empfangen beabsichtigt, hat der feststellenden Behörde gegenüber schriftlich darzulegen, dass sie ausreichende Maßnahmen zum Datenschutz getroffen hat. Die feststellende Behörde hat der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### § 7

##### Besondere Meldescheine in Beherbergungsstätten

Neben den in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 5 und 9 bis 11 des Bundesmeldegesetzes genannten Behörden sind die Meldescheine der Meldebehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

### **Abschnitt 4**

#### **Schlussvorschriften**

#### § 8

##### Verordnungsermächtigungen

Der Senator für Inneres und Sport wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Muster der Meldescheine festzulegen,
2. zur Durchführung der Datenübermittlungen an den zentralen Meldedatenbestand nach § 6 die Voraussetzungen sowie Form und Verfahren der Datenübermittlungen zu bestimmen sowie das Nähere zur Einrichtung und zur Führung des zentralen Meldedatenbestandes sowie zu dessen Aufgaben, die dem Zweck nach § 2 Absatz 1 entsprechen, festzulegen,
3. zur Durchführung von automatisierten Abrufen nach §§ 38 und 39 des Bundesmeldegesetzes die Voraussetzungen festzulegen, unter denen Daten beim zentralen Meldedatenbestand durch öffentliche Stellen des Landes abgerufen werden dürfen, und zu bestimmen, dass der Datenabruf innerhalb des Landes abweichend von § 39 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes über landesinterne, nach dem Stand der Technik gesicherte Netze erfolgen darf,

4. weitere öffentliche Stellen des Landes zu bestimmen, die nach § 39 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes berechtigt sind, zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu jeder Zeit Daten automatisiert beim zentralen Meldedatenbestand abzurufen,
5. den automatisierten Abruf weiterer Daten und Hinweise nach § 38 Absatz 5 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes zur Erfüllung der Aufgaben der Datenempfänger unter Festlegung von Anlass und Zweck des Abrufs, der Datenempfänger sowie der zu übermittelnden Daten zuzulassen,
6. weitere Auswahldaten für automatisierte Abrufe nach § 38 Absatz 5 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes unter Festlegung von Anlass und Zweck des Abrufs zur Erfüllung der Aufgaben der Datenempfänger zu bestimmen,
7. regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden nach § 36 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes an öffentliche Stellen des Landes zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter Festlegung von Anlass und Zweck der Übermittlung, der Datenempfänger sowie Umfang, Form und Verfahren der Übermittlung zuzulassen sowie
8. die Zuständigkeit und das Verfahren bei automatisierten Abrufen von Melderegisterdaten durch bremische öffentliche Stellen in anderen Ländern an dortige zentrale Meldedatenbestände oder an die sonst durch Landesrecht dazu bestimmte Stellen zu regeln.

#### § 9

Außerkräftreten der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes,  
insbesondere zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen  
der Meldebehörden

Die Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes, insbesondere zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden vom 9. Juni 1990 (Brem.GBl. S. 175), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 139) geändert worden ist, tritt spätestens mit Ablauf des 31. Oktober 2017 außer Kraft. Der Senator für Inneres und Sport wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung nach § 8 Nummer 7 zu bestimmen, dass die Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes, insbesondere zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden, zu einem früheren Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 8 Nummer 7, außer Kraft tritt.

#### § 10

Inkrafttreten, Außerkräftreten

(1) § 1 Absatz 3, §§ 2, 4, 5, und 8 treten am Tag nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am 1. November 2015 in Kraft.

(2) Das Gesetz über das Meldewesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1986 (Brem.GBl. S. 1, 120 – 210-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. März 2011 (Brem.GBl. S. 79) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2015 außer Kraft.

### **Begründung**

#### **A. Allgemeines**

##### **I. Anlass, Ziele und wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs**

Mit der Föderalismusreform im Jahr 2006 wurden die bisher rahmenrechtlich geregelten Rechtsgebiete des Melde- und Ausweiswesens in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes überführt (Artikel 73 Abs. 1 Nr. 3 Grundgesetz [GG]). Die Rechtsetzungsbefugnis für beide Rechtsgebiete liegt damit allein beim Bund.

Nach der mit dem Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis zum 1. November 2010 erfolgten Rechtskonsolidierung im Ausweisrecht hat der Bund mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) nun auch von der ihm zustehenden Gesetzgebungskompetenz für das Meldewesen Gebrauch gemacht. Das MeldFortG, das die Regelungen des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) und der Landesmeldegesetze in einem neuen Bundesmeldegesetz (BMG) zusammenführt, tritt am 1. November 2015 in Kraft. Die Vorschriften des derzeitigen Bremischen Meldegesetzes (MG), für die das Land Bremen nach Inkrafttreten des BMG keine Regelungsbefugnis mehr hat, werden damit gegenstandslos.

Mit dem BMG sind erstmals bundesweit und unmittelbar geltende Vorschriften für die Bürgerinnen und Bürger und die mit dem Vollzug des Melderechts befassten Behörden geschaffen worden. Das BMG ist mit Blick auf die angestrebte Rechtseinheit im Meldewesen zwar weitgehend abweichungsfest formuliert, enthält jedoch auch Regelungsbefugnisse für die Länder, von denen diese durch Landesrecht Gebrauch machen können. Der vorliegende Gesetzentwurf soll dem Rechnung tragen und das Melderecht in Bremen an die nach Inkrafttreten des BMG geltende Rechtslage anpassen. Damit die Landesregelungen – wie auch die im BMG vorgesehenen Bundesverordnungen – gleichzeitig mit dem BMG in Kraft treten können, ist das Inkrafttreten der die Regelungsbefugnisse der Länder betreffenden Vorschriften des BMG mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1738) auf den Tag nach Verkündung des MeldFortG vorgezogen worden.

Da das BMG im Wesentlichen auf den Regelungen des bisherigen Rahmenrechts und der Landesmeldegesetze beruht, finden sich viele der in der Praxis bewährten Regelungen darin wieder. Veränderungen gegenüber der geltenden Rechtslage, die bestehende Aufgaben lediglich modifizieren, ergeben sich insbesondere aus der Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bei der An- und Abmeldung durch Bestätigung des Ein- oder Auszugs (§ 19 BMG), der verpflichtenden Bereitstellung des vorausgefüllten Meldescheins (§ 23 Abs. 3 und 4 BMG), der Stärkung des Schutzes des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Person bei der einfachen Melderegisterauskunft (Einwilligungserklärung bei Auskünften für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels [§ 44 Abs. 3 Nr. 2]), der Vereinfachung von Anmeldungen in Beherbergungsstätten (§§ 29 und 30 BMG) sowie der Abschaffung der besonderen Meldepflicht in Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen (§ 32 BMG).

Daneben sieht das BMG erstmalig verpflichtend vor, dass bundesweit öffentliche Stellen des Bundes und der Länder – insbesondere die Polizei-, Sicherheits- und Justizbehörden – zu jeder Zeit Meldedaten im Wege des automatisierten Abrufs erhalten können (§ 39 Abs. 3 BMG). Hierzu eröffnet das BMG den bundesweiten Zugriff auf zentrale Meldedatenbestände auf Landesebene.

Um den Eingriff in die bestehenden Strukturen im Meldewesen in Bremen möglichst gering zu halten, soll auf der Grundlage der Regelungsbefugnis in § 55 Abs. 3 BMG ein zentraler Meldedatenbestand auf Landesebene (ZMDB) errichtet werden. Der ZMDB wird durch den Senator für Inneres und Sport verantwortet, dieser ist jedoch berechtigt, sich zur Erfüllung dieser Aufgabe eines Dritten zu bedienen. Der ZMDB soll im Auftrag des Senators für Inneres und Sport durch den IT-Dienstleister, die Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) Dataport, realisiert und als zentrales Auskunfts- und Informationsregister für Bremen datenschutzkonform betrieben werden.

Die in den beiden kommunalen Melderegistern gespeicherten Grunddaten der Einwohnerinnen und Einwohner sollen zu diesem Zweck in dem ZMDB zusammengeführt und zum jederzeitigen automatisierten Abruf nach §§ 38 und 39 BMG durch hierzu berechnigte öffentliche Stellen vorgehalten werden, sodass auch eine meldebehördenübergreifende bzw. landesweite Suche nach in Bremen wohnhaften Personen möglich wird. Allerdings werden nicht alle Daten aus den kommunalen Melderegistern in den zentralen Meldedatenbestand aufgenommen, sondern nur solche, auf die öffentliche Stellen im Wege des automatisierten Abrufverfahrens oder im Wege regelmäßiger Datenübermittlungen nach Bundes- oder Landesrecht zugreifen dürfen. Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten im ZMDB erfolgt dabei im Wege der Auftragsdatenverarbeitung.

Neben den nach § 39 Abs. 3 BMG privilegierten öffentlichen Stellen (Polizei-, Sicherheits- und Justizbehörden auf Bundes- und Landesebene), die kraft Gesetzes berechnigt sind, zu jeder Zeit Daten automatisiert beim ZMDB abzurufen, sollen nach § 38 BMG auch weitere Landesbehörden und sonstige öffentlichen Stellen des Landes, die Auskunftersuchen bislang z. B. telefonisch oder schriftlich stellen, zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedarfsorientiert Daten automatisiert aus dem ZMDB abrufen können. Durch die Festlegung entsprechender Abruf- und Zugriffsrechte durch die beiden Meldebehörden wird sichergestellt, dass die zum Abruf berechnigten öffentlichen Stellen nur die Daten erhalten, die ihnen laut BMG bzw. anderen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zur Aufgabenerfüllung automatisiert zur Verfügung zu stellen sind.

Zu den abschließend aufgezählten Aufgaben des ZMDB gehört ferner, die Bereitstellung des vorausgefüllten Meldescheins nach § 23 Abs. 3 BMG sicherzustellen. Da viele Länder bis zum Inkrafttreten des BMG am 1. November 2015 technisch nicht in der Lage sein werden, den vorausgefüllten Meldeschein zur Verfügung zu stellen, wurde diese Verpflichtung gemäß § 4 Absatz 6 der 1. BMeldDÜV, die die regelmäßige Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden regelt, bis zum 30. April 2018 ausgesetzt, d. h. bis zu diesem Datum darf von der Pflicht zur Bereitstellung der Daten für den vorausgefüllten Meldeschein abgesehen werden.

Alle übrigen Aufgaben verbleiben bei den kommunalen Meldebehörden, die sich im Rahmen ihrer Organisationshoheit zur Aufgabenerfüllung nach dem BMG, z. B. bei der Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte, weiterhin eigener kommunaler Infrastrukturen bedienen können, die durch den ZMDB nicht obsolet werden.

Die Arbeitsfähigkeit des ZMDB muss am 1. November 2015 mit Inkrafttreten des BMG gewährleistet sein. Um dieses Ziel fristgerecht zu erreichen, muss der Gesetzentwurf als Rechtsgrundlage für den Aufbau und die Errichtung des ZMDB rechtzeitig vor Inkrafttreten des BMG in Kraft treten.

Neben der Möglichkeit, die Einrichtung, die Führung und die Aufgaben von zentralen Meldedatenbeständen im Landesrecht zu regeln, enthält das BMG weitere Regelungsbefugnisse, deren Ausgestaltung dem Landesrecht vorbehalten bleibt. Mit dem Gesetzentwurf sollen die dem Land zustehenden Regelungsbefugnisse in dem Umfang genutzt werden, der nötig ist, ein modernes und an den Bedürfnissen der Praxis ausgerichtetes Meldewesen in Bremen zu gewährleisten.

Die nachfolgende Aufstellung fasst die Regelungsbefugnisse zusammen, die in Anspruch genommen werden sollen, und gibt die Fundstelle im Gesetzentwurf wieder:

| Regelungsbefugnisse der Länder nach dem BMG  | Regelung im Gesetzentwurf |
|--|---------------------------|
| § 1 – Meldebehörden  | § 1                       |
| § 30 Abs. 4 – Ergänzung der Landesbehörden, denen die besonderen Meldescheine in Beherbergungsstätten zur Erfüllung ihrer Aufgaben vorzulegen sind | § 7                       |
| § 39 Abs. 3 – Festlegung weiterer öffentlicher Stellen des Landes, die berechtigt sind, zu jeder Zeit automatisch Daten abzurufen                  | § 8 Nr. 4, Nr. 8          |
| § 42 Abs. 5 – Feststellung ausreichender Maßnahmen zum Datenschutz bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften                              | § 6                       |
| § 55 Abs. 3 – Einrichtung, Führung und Aufgaben von zentralen Meldedatenbeständen auf Landesebene  | §§ 2 bis 5, § 8 Nr. 2     |
| § 55 Abs. 4 – Festlegung der Muster der Meldescheine   | § 8 Nr. 1                 |
| § 55 Abs. 5 – Regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden nach § 36 Abs. 1 im Rahmen der Erfüllung von Aufgaben der Länder                   | § 8 Nr. 7                 |
| § 55 Abs. 6 – Erweiterung des Datenumfangs bei automatisierten Abrufen durch öffentliche Stellen des Landes nach § 38 Abs. 5 Satz 1                | § 8 Nr. 5                 |
| § 55 Abs. 7 – Erweiterung der Auswahldaten für automatisierte Abrufe durch öffentliche Stellen des Landes nach § 38 Abs. 5 Satz 2                  | § 8 Nr. 6                 |
| § 55 Abs. 8 Satz 2 – Regelung des Datenabrufs innerhalb des Landes über landesinterne Netze  | § 8 Nr. 3                 |

Da es sich vorliegend um eine umfassende Neugestaltung des Melderechts in Bremen nach Überführung in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Zuge der Föderalismusreform handelt, soll mit dem Gesetzentwurf ein Aus-

führungsgesetz zum BMG geschaffen werden, das an die Stelle des bisherigen Meldedatengesetzes tritt. Eine bloße Gesetzesänderung ist im Hinblick auf Übersichtlichkeit und Transparenz nicht ausreichend, da das Land materielle Bereiche des Melderechts nur noch aufgrund der Ermächtigung durch das BMG selbst regeln darf.

## **II. Haushaltmäßige Auswirkungen**

Für den Betrieb des zentralen Meldedatenbestands werden jährlich Haushaltsmittel in Höhe von rd. 85 000 € benötigt. In 2015 (bei einem Vertragsabschluss ab 1. Mai 2015) werden anteilig, einschließlich einmaliger Investitionskosten, rd. 65 000 € benötigt. Aufbau und Betrieb des zentralen Meldedatenbestands soll die AöR Dataport übernehmen. Die hierfür benötigten Haushaltsmittel werden im laufenden Haushaltsjahr im Rahmen der dem Ressort im Produktplan 96 zur Verfügung stehenden Mittel dargestellt.

Den Gemeinden entstehen durch diesen Gesetzentwurf keine zusätzlichen Kosten. Durch die Einrichtung und den Betrieb des zentralen Meldedatenbestands auf Landesebene entstehen bei den Kommunen Entlastungen durch den Rückgang von Anfragen und Auskunftersuchen öffentlicher Stellen, die die Meldedaten künftig automatisiert aus dem ZMDB abrufen können.

Die Kommunikation zwischen den Meldebehörden und dem ZMDB soll – wie bereits bei der Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden im Rückmeldeverfahren automatisiert per Datenübertragung und unter Verwendung des standardisierten Datenaustauschformats OSCI-XMeld sowie des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport erfolgen. Die auf OSCI-XMeld aufbauende Spezifikation XMeldIT, die für die Übermittlung von Daten zwischen kommunalen Melderegistern und zentralen Meldedatenbeständen von den Ländern entwickelt und finanziert wurde, steht den Verfahrensherstellern der Meldebehörden bereits zur Implementierung in die jeweiligen Fachverfahren zur Verfügung. Diese Aufgabe wird grundsätzlich im Leistungsumfang der Wartungsverträge mit den Verfahrensherstellern enthalten sein, sodass für die Meldebehörden durch die Datenübermittlungen an den ZMDB ein signifikant zusätzlicher Aufwand nicht zu erwarten ist. Der Anschaffung kostenintensiver Software durch die Kommunen bedarf es für die Datenübermittlung an den ZMDB nicht.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Bremisches Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (BremAGBMG)**

#### Zu § 1 Meldebehörden

Ausgehend von der Regelung des § 1 BMG, nach der Meldebehörden die durch Landesrecht bestimmten Behörden sind, greift Absatz 1 die bisherige Regelung in § 1 Abs. 1 MG (alt) auf. Meldebehörden sind damit weiterhin in der Stadtgemeinde Bremen das Stadtamt und in der Stadt Bremerhaven der Magistrat.

Absatz 2 regelt die Fachaufsicht über die Wahrnehmung der melderechtlichen Aufgaben. Fachaufsichtsbehörde ist der Senator für Inneres und Sport.

Absatz 3 regelt die grundsätzliche Zuständigkeit des Senators für Inneres und Sport für die Einrichtung und Führung des ZMDB. Abweichend hiervon sind die Meldebehörden zuständig für die Lieferung der Datenbestände an den ZMDB (§ 6) sowie die Einrichtung der Nutzer des ZMDB mit Bestimmung der diesen nach Bundes- und Landesrecht zur Verfügung zu stellenden Datenkränze (Absatz 3 Satz 2). Die Meldebehörden haben sich freiwillig dazu bereit erklärt, sich die Aufgabe der Benutzerverwaltung zu teilen. In diesem Fall gelten die Autorisierung und Authentifizierung der Nutzer durch die beiden Meldebehörden jeweils mit Wirkung für die beiden Stadtgemeinden. Den Meldebehörden steht es frei, die Aufgabe der Benutzerverwaltung im Wege einer Verwaltungsvereinbarung zu regeln. Anderenfalls kann auch der Senator für Inneres und Sport in der Verordnung nach § 8 Nr. 3 eine Regelung hierzu treffen.

#### Zu § 2 Zentraler Meldedatenbestand auf Landesebene

§ 2 greift die Regelungsbefugnis aus § 55 Abs. 3 BMG auf, nach der die Länder zentrale Meldedatenbestände einrichten und betreiben sowie deren Aufgabenumfang bestimmen können, um die bundesrechtlichen Anforderungen an die jederzeitige Verfügbarkeit von Meldedaten und den datenschutzgerechten automatisierten Abruf sicher und effizient erfüllen zu können. § 55 Abs. 3 BMG legt zudem fest, dass die Regelungen des BMG in § 4 (Ordnungsmerkmale), § 5 (Zweckbindung der

Daten), § 6 Absätze 1 und 2 (Richtigkeit und Vollständigkeit des Melderegisters), § 7 (Meldegeheimnis), § 8 (Schutzwürdige Interessen der betroffenen Person), § 10 (Auskunft an die betroffene Person), § 11 (Auskunftsbeschränkungen) und § 40 (Protokollierungspflicht bei automatisiertem Abruf) unmittelbar auch für zentrale Meldedatenbestände der Länder Anwendung finden. Eine Aufnahme entsprechender Regelungen in das Landesrecht ist daher entbehrlich.

Der ZMDB dient der Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen im Wege des automatisierten Abrufs nach §§ 38, 39 BMG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BMG, im Übrigen verbleiben die Aufgaben nach dem BMG bei den kommunalen Meldebehörden.

Absatz 2 stellt klar, dass sich der Senator für Inneres und Sport im Wege der Auftragsdatenerarbeitung eines Dritten zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Absatz 1 und Absatz 2 bedienen darf. Aufgabe des Dritten ist es nicht nur, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, sondern ab 1. November 2015 auch den laufenden Betrieb des ZMDB sicherzustellen. Dabei ist zu gewährleisten, dass Meldedaten auch über die normalen Bürozeiten hinaus jederzeit abrufbar sind, um Anfragen ohne Verzögerung bearbeiten zu können. Die Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt dabei im Wege der Auftragsdatenverarbeitung. Für den zentralen Meldedatenbestand ist der Senator für Inneres und Sport datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle im Sinne des § 2 Absatz 3 Ziffer 1 des Bremischen Datenschutzgesetzes.

#### Zu § 3 Aufgaben der für den Zentralen Meldedatenbestand zuständigen Behörde

Absatz 1 konkretisiert den Aufgabenumfang in § 3 Abs. 1 und stellt dabei klar, dass über den ZMDB zunächst der durch § 39 Abs. 3 BMG vorgeschriebene jederzeitige automatisierte Abruf durch die in § 34 Abs. 4 BMG genannten Stellen, d. h. die Polizei-, Sicherheits- und Justizbehörden des Bundes und der Länder, aber auch den automatisierten Abruf von Daten durch andere öffentliche Stellen nach § 38 BMG sicherzustellen ist. Durch den Verweis, dass §§ 38 und 39 BMG für den ZMDB entsprechend gelten, wird sichergestellt, dass ein automatisierter Abruf – insbesondere in den Fällen, in denen eine Auskunftssperre nach § 51 BMG eingetragen ist – nur unter den dort genannten Voraussetzungen erfolgt.

Nach § 23 Abs. 3 BMG ist die Meldebehörde des neuen Wohnorts im Falle eines Zuzugs (Zuzugsmeldebehörde) berechtigt, die bei der Meldebehörde des letzten früheren Wohnortes (Wegzugsmeldebehörde) nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 18 BMG gespeicherten Daten anzufordern und der meldepflichtigen Person diese Daten schriftlich oder in elektronischer Form zu übermitteln (vorausgefüllter Meldeschein). Die Bereitstellung des vorausgefüllten Meldescheins soll ebenfalls unmittelbar aus dem ZMDB heraus erfolgen, um eine synchrone Beantwortung des Abrufs durch die Zuzugsmeldebehörde – die anfordernde Meldebehörde erhält die Daten unmittelbar nach Abruf – sicherzustellen.

Die Aufgaben aus dem ZMDB heraus beschränken sich nach Absatz 1 derzeit auf die Sicherstellung des automatisierten Abrufs von Daten aus dem ZMDB. Gleichwohl ist denkbar, dass auch in anderen Fachbereichen ein Bedarf entsteht, der über den ZMDB effizienter als durch die Meldebehörden ausgefüllt werden kann. Absatz 2 stellt daher klar, dass aus dem ZMDB weitere Aufgaben wahrgenommen werden müssen, soweit diese durch Landesrecht bestimmt sind.

Absatz 3 stellt klar, dass die Meldebehörden auch nach Inbetriebnahme des ZMDB eigenverantwortlich für die Aufgabenerfüllung nach § 2 BMG (Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden) zuständig sind. Lediglich in den Fällen, in denen über den ZMDB anderen öffentlichen Stellen nach Absatz 1 Daten im Wege des automatisierten Abrufs aus dem ZMDB zur Verfügung gestellt oder er nach Absatz 2 mit der Wahrnehmung weiterer Aufgaben betraut wird, sind die Meldebehörden von der Aufgabenerfüllung befreit.

#### Zu § 4 Inhalt des Zentralen Meldedatenbestands auf Landesebene

Der Umfang der nach Absatz 1 im ZMDB zu speichernden Daten orientiert sich daran, welche Daten nach den §§ 38 und 39 BMG sowie für den vorausgefüllten Meldeschein nach § 23 Abs. 3 und 4 BMG automatisiert abgerufen werden dürfen (Erforderlichkeit) und umfasst dabei zunächst den Grunddatenkatalog des § 3 Abs. 1 BMG. Die in § 3 Abs. 2 BMG aufgeführten Daten speichert die Meldebehörde zur



Erfüllung konkreter fachspezifischer Aufgaben im Melderegister. Nach § 55 Abs. 3 Satz 2 BMG dürfen zentrale Meldedatenbestände entsprechend § 4 Abs. 1 BMG mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen geführt werden. Dies sind Hilfsmittel zur Führung automatisierter Register, die eine schnelle und sichere maschinelle Zuordnung von Daten ermöglichen. Die Ordnungsmerkmale dürfen das Geburtsdatum und das Geschlecht der meldepflichtigen Person enthalten.

Die Speicherung im ZMDB erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen jeweils getrennt nach Meldebehörden.

Absatz 2 enthält die Regelung zur Zweckbindung und stellt analog zu § 5 BMG klar, dass die im ZMDB gespeicherten Daten nur für den automatisierten Abruf nach §§ 38 und 39 BMG sowie für die Bereitstellung des vorausgefüllten Meldescheins nach § 23 Abs. 3 und 4 BMG durch die hierzu berechtigten öffentlichen Stellen verarbeitet und genutzt werden dürfen. Werden nach § 3 Abs. 2 weitere Aufgaben über den ZMDB wahrgenommen, gilt die Zweckbindung auch für die Erfüllung dieser Aufgaben.

Absatz 3 stellt klar, dass die Regelungen der §§ 13 bis 16 BMG für die Aufbewahrung und die Löschung von Daten und Hinweisen sowie für das Anbieten von Daten an Archive auch für die im ZMDB gespeicherten Daten Anwendung finden. Damit wird sichergestellt, dass bei den kommunalen Melderegistern und dem ZMDB die gleichen Regelungen gelten.

Zu § 5 Datenübermittlung der Meldebehörden an die für den Zentralen Meldedatenbestand zuständige Behörde

Grundlage des ZMDB ist ein von den Meldebehörden zu liefernder Initialdatenbestand (Erstbefüllung). Absatz 1 legt dabei fest, dass der Initialdatenbestand an einem noch festzulegenden Stichtag aus den kommunalen Melderegistern erstellt wird und die zu diesem Zeitpunkt dort elektronisch gespeicherten aktiven und historischen Personendatensätze (Einwohnerinnen und Einwohner) umfasst.

Mit Absatz 2 wird geregelt, dass die Aktualisierung des ZMDB mit den sich in den kommunalen Meldebehörden ergebenden melderechtlichen Änderungen (beispielsweise Zu- und Wegzüge, Geburten, Sterbefälle, Namensänderungen) mindestens einmal täglich erfolgt.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass im ZMDB Speicherungen, Änderungen oder Löschungen nur vorzunehmen sind, die von den Meldebehörden initiiert wurden. Die Regelung macht zudem deutlich, dass es sich bei dem ZMDB um eine Spiegelung der Melderegister der kommunalen Meldebehörden handelt und die Meldebehörden für die Erhebung, Richtigkeit und Aktualität der zur Fortschreibung des ZMDB übermittelten Daten verantwortlich sind.

Zu § 6 Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

§ 6 regelt, dass die Feststellung nach § 42 Absatz 5 BMG der Senator für Inneres und Sport zu treffen hat. Damit die feststellende Behörde ihre Aufgabe nach § 42 Absatz 5 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes wahrnehmen kann, ist ihr von den datenempfangenden öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften schriftlich darzulegen, dass diese ausreichende Maßnahmen zum Datenschutz getroffen worden sind. Hierbei ist hinsichtlich der Sicherungsmaßnahmen das Schutzniveau des Bundesmeldegesetzes (§ 42 Absatz 5 Satz 1) der Maßstab. Der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Zu § 7 Besondere Meldescheine in Beherbergungsstätten

Neben den in § 34 Abs. 4 Satz 1 Nummer 1 bis 5 und 9 bis 11 des BMG genannten Behörden ist durch Landesrecht zu bestimmen, an welche Behörde die Meldescheine zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Einzelfall noch übersandt werden dürfen, nämlich der Meldebehörde. Diese Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 27 Absatz 3 Satz 1 MG.

Zu § 8 Verordnungsermächtigungen

§ 8 bildet die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Verordnungen.

§ 8 Nummer 1 ermächtigt den Senator für Inneres und Sport, das Muster für die Meldescheine festzulegen.

Im Gesetz wird von detaillierten Verfahrensregelungen zur Einrichtung und Führung des ZMDB, zur Kommunikation der Meldebehörden mit dem ZMDB sowie zu den Voraussetzungen, unter denen ein Datenabruf beim ZMDB erfolgen darf, abgesehen, da diese Regelungen wegen der technischen Entwicklung im IT-Bereich, insbesondere zum Zugriffsmanagement der zum Abruf berechtigten Stellen und der Kommunikation in sicheren Netzen, einem erhöhten Änderungsbedarf unterliegen.

Durch die vorgesehenen Verordnungsermächtigungen unter Nummern 2 und 3 wird dem Rechnung getragen. Ebenso können die sich aus den Beratungen der Bundesländer-Fachgremien zum BMG und zum Datensatz für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil (DSMeld) ergebenden Verfahrensvorschläge für technische Standards beim länderübergreifenden Datenabruf zeitnah umgesetzt werden, soweit dies unter Berücksichtigung der landestypischen Gegebenheiten in Bremen notwendig ist.

Datenabrufe durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes und der Länder, soweit sie länderübergreifend erfolgen, wurden vom Bund auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 56 Abs. 1 Nr. 3 BMG in der Bundesmelde-datenabrufverordnung geregelt. Die Verordnungsermächtigung in § 8 Nr. 3 des Gesetzentwurfs ist dem Wortlaut dieser Verordnungsermächtigung nachgebildet und beschränkt sich dabei darauf, die Voraussetzungen, unter denen ein Datenabruf aus dem ZMDB erfolgen darf, in den Fällen festzulegen, in denen es sich um landesinterne Abrufe handelt. Dabei sind dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit (Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität) nach Maßgabe des Bremischen Datenschutzgesetzes zu treffen. Diese Voraussetzungen sind regelmäßig erfüllt, wenn das Datenaustauschformat OSCI-XMeld und das Übermittlungsprotokoll OSCI-Transport verwendet werden.

Die Verordnungsermächtigungen in den Nummern 4 bis 6 dienen dazu, bei entsprechendem Bedarf den Kreis der nach § 39 Abs. 3 BMG privilegierten öffentlichen Stellen des Landes zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erweitern und auf eine notwendig werdende Ergänzung der in § 38 Abs. 5 BMG aufgeführten Daten sowie der Auswahldaten für den Abruf praxistgerecht und zeitnah reagieren zu können.

Da die auf der Ermächtigungsgrundlage des § 36 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 MG erlassene Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes, insbesondere zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden (MeldDÜV), die bereits heute regelmäßige Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen des Landes vorschreibt oder zulässt, mit Inkrafttreten des BMG am 1. November 2015 gegenstandslos wird, enthält Nummer 7 eine § 36 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 MG nachgebildete Ermächtigungsgrundlage für eine Datenübermittlungsverordnung. Damit hat der Senator für Inneres und Sport wie bisher die Befugnis, den Umfang der Datenübermittlungen, die Empfänger von Meldedaten sowie das Verfahren zu regeln. Dabei sind dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit (Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität) nach Maßgabe des Bremischen Datenschutzgesetzes zu treffen. Diese Voraussetzungen sind regelmäßig erfüllt, wenn das Datenaustauschformat OSCI-XMeld und das Übermittlungsprotokoll OSCI-Transport verwendet werden.

Nummer 8 sieht die Möglichkeit vor, dass alle bremischen Behörden sich über den ZMDB registrieren, wenn sie Datenabrufe im automatisierten Verfahren bei anderen Ländern durchführen wollen. Diese Regelung ist perspektivisch mit allen Ländern angestrebt. Alle Datenabrufe in einen zentralen Datenbestand eines Landes oder auf zentrale Datenbestände oder Meldeportale anderer Länder sollen aus Kostenersparnis- und Vereinfachungsgründen über eine zentrale Stelle abgewickelt werden.

Zu 9 Außerkrafttreten der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes, insbesondere zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden

§ 9 regelt das Weitergelten der bisher geltenden MeldDÜV bis längstens zum 31. Oktober 2017, soweit es nicht gegen Vorschriften des BMG verstößt. Diese Übergangsvorschrift ermöglicht es, sich aus Zeitgründen zunächst mit der Schaffung des ZMDB und im Anschluss daran die (sich voraussichtlich nicht wesentlich ändernde) Neufassung und Abstimmung einer MeldDÜV zu betreiben. Eine Änderung der gel-

tenden Fassung der MeldDÜV liegt der Deputation für Inneres und Sport zur Beschlussfassung vor. Wird diese Änderung beschlossen, ändert sich in der Fassung des Gesetzentwurfs für die Bremische Bürgerschaft das Datum der letzten Änderung der MeldDÜV.

#### Zu 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 10 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und bestimmt, dass § 1 Absatz 3, §§ 2, 4, 5 und 8 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten. Es ist erforderlich, dass die Regelungen, die den Aufbau und Betrieb eines zentralen Meldedatenbestands ermöglichen, bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten, damit die erforderliche Vorbereitung bis zur tatsächlichen Anwendung des Ausführungsgesetzes gewährleistet werden kann.

Darüber hinaus ist das frühe Inkrafttreten des § 8 des Ausführungsgesetzes notwendig, um die Erarbeitung der notwendigen Rechtsverordnungen vor dem Inkrafttreten des BMG zum 1. November 2015 vornehmen zu können.

Das jetzt geltende MG tritt zum 31. Oktober 2015 außer Kraft. Es wird in weiten Teilen von dem am 1. November 2015 in Kraft tretenden BMG ersetzt.